

§ 8 Oö. LGO 2009

Oö. LGO 2009 - Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

III. HAUPTSTÜCK

Hausordnung

§ 8

Beschlussfassung durch die Präsidialkonferenz

Die Hausordnung ist - soweit sie erforderlich wird - von der Präsidialkonferenz zu beschließen.

In Kraft seit 23.10.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at